

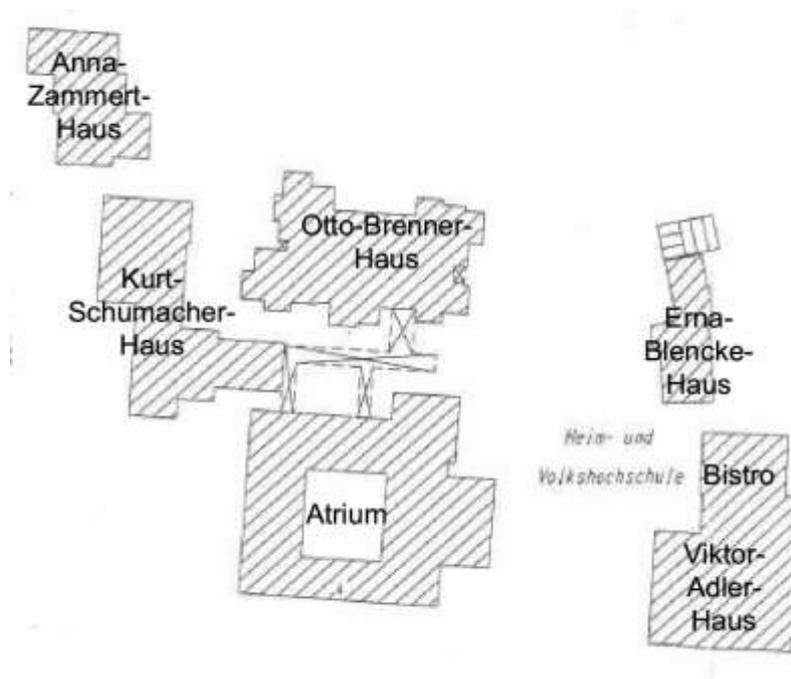
Brandschutzordnung des Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe e.V.

Allgemein:

Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe
Kurt-Schumacher-Str. 5
31832 Springe

Die HVHS Springe entstand in den 1920er Jahren als Bildungsstätte der Arbeiter*innenjugend. Heute werden hier Menschen weitergebildet, die in Betrieben und Verwaltungen, im Ehrenamt, in Kommunalparlamenten, Parteien oder Verbänden Verantwortung übernommen haben oder übernehmen wollen.

Die Heimvolkshochschule engagiert sich mit ihrer Bildungsarbeit in einem vereinten Europa und in einer zusammenwachsenden Welt für eine humane Gestaltung der Gesellschaft und der Arbeitswelt. Für die Bildungsarbeit, Unterbringung und Verpflegung stehen 98 Zimmer, 7 Seminarräume, Arbeitsgruppen- und Workshopräume, ein Bistro, Küche und Speisesaal mit verteilt auf 7 Gebäuden zur Verfügung. Die Gebäude sind durch Gehwege fußläufig miteinander verbunden und teilen sich wie folgt auf:



Die Bereiche sind unterteilt in:

- Schulleitung und Pädagogik
- Verwaltung und Seminarservice
- Hauswirtschaft
- Küche
- Haustechnik

mit den jeweiligen Verantwortlichen.

Allgemeines zur Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Sie muss in allen Teilen auf die bauliche Anlage abgestimmt werden.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C.

Teil A:

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen (z.B. Gäste, Beschäftigte, Besucher*innen), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Der Teil A ist im Format DIN A 4 mit einem 10 mm breiten, in roter Farbe versehenen Rand auszuführen.

Die Buchstaben sollten schwarz auf weißem Hintergrund gedruckt sein. Die auf der Brandschutzordnung dargestellten Symbole können farbig abgehoben werden (z.B. Feuermelder – rot, Fluchtwegkennzeichnung – grün usw.).

Die Brandschutzordnung ist an markanten Punkten (wie am Feuerlöschkasten bzw. Wandhydranten, in allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen, vor Treppenräumen, in der Nähe von Telefonen usw.) der baulichen Anlage gut sichtbar aufzuhängen.

Teil B:

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

Die in dem Objekt tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen zu verbinden und aktenkundig zu machen.

Jede Person, die ein Exemplar der Brandschutzordnung Teil B zur persönlichen Unterrichtung erhält, hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Teil C:

Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Hausfeuerwehr, Sicherheitsingenieure).

2017 wurden in die Gebäude eine Rauchwarnmelderanlage Typ Jablotron eingebaut. Diese Anlage(n) schalten die Rauchalarmlarmer nicht zu der Leitstelle der Feuerwehren auf, sondern melden interne Alarme über Signalgeräte (Sirene) und durch Aufschaltung auf Mobiltelefone des Brandschutzbeauftragten, der Haustechnik und der Schulleitung.

Durch geeignete Evakuierungskonzepte soll die Rettung im Alarmfall auf den Sammelpunkt erfolgen. Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen stehen zu den normalen Geschäftszeiten an Werktagen zur Verfügung.

Außerhalb der Geschäftszeiten und an Wochenenden müssen Evakuierungen durch die verbliebenen Gäste selbst realisiert werden.

Hierzu dient unter anderem auch diese Brandschutzordnung.

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil A	5
Brandschutzordnung Teil B.....	6
1. Einleitung.....	6
2. Brandverhütung	6
Entfernen brennbarer Abfälle	7
Umgang mit Siedefettgeräten.....	7
Reinigung von Küchen-Betriebseinrichtungen	7
3. Brand- und Rauchausbreitung	9
4. Flucht- und Rettungswege	9
5. Melde- und Löscheinrichtungen	10
6. Verhalten im Brandfall.....	10
7. Brand melden	11
Brandmeldung.....	11
8. Alarmsignale (Gefahrenmeldeanlage) und Anweisungen beachten	12
Alarmierung, Rettung, Brandbekämpfung.....	12
9. In Sicherheit bringen	13
10. Löschversuche unternehmen.....	14
11. Besondere Verhaltensregeln.....	14
Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen.....	15
Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom.....	15
Brandschutzordnung Teil C.....	16
1. Einleitung.....	16
2. Brandverhütung	17
Aufgaben des/der Verantwortlichen im vorbeugenden Brandschutz:	17
Aufgaben des/der Verantwortlichen im abwehrenden Brandschutz durch die Leitung der HVHS und die Haustechnik sind z.B.:.....	17
Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:	18
3. Meldung und Alarmierungsverlauf	18
4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	18
5. Löschmaßnahmen	19
6. Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz	19
7. Nachsorge	19
Schlussbemerkung:	20
Anhang.....	21
1. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer	21
2. Handhabung Feuerlöscher.....	22

Brandschutzordnung Teil B

Für den Teil B ist der Inhalt in Abschnitte mit folgender Reihenfolge gegliedert.

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln zur Brandverhütung sowie Anweisungen zum Verhalten und zu erforderlichen Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (**Teil A**) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Die Brandschutzordnung tritt durch Unterzeichnung der Schulleitung in Kraft und gilt als Arbeitsanweisung.

Die Kontrolle der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen obliegt der Schulleitung und dem brandschutzbeauftragten Mitarbeitenden.

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung für das Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe in Kraft.

Springe, 31.05.2023

Leitung der HVHS

2. Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen.

In allen Fluren, Unterrichts-, Treppen-, Technik-, Lager- und Nebenräumen ist das Rauchen strengstens untersagt. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Sicherheitsaschenbecher müssen dort in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Keine glühenden Aschereste in den Papierkorb entleeren.

Offenes Feuer und Licht (Kerzen, Petroleumleuchten, pyrotechnische Artikel, Schweiß- und Brenngeräte u. ä.) sind im gesamten Haus verboten.

Aufladen von Akkus

Das Aufladen von Akkus ist nur unter persönlicher Aufsicht erlaubt und auch nur für VDE-geprüfte Originalladegeräte gemäß den anerkannten Regeln der Technik in der derzeitigen Fassung zulässig. Das Laden von E-Bike- und E-Scooter-Akkus ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Diese Regelung gilt für Gäste und Mitarbeiter*innen.

Heißarbeiten, wie z. B. Schweißen, Löten oder Trennschleifarbeiten bedürfen der Genehmigung des Verantwortlichen oder dessen Stellvertreters. Sie dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Weiterhin ist ggf. ein Schweißerlaubnisschein auszustellen. Der Schweißerlaubnisschein ist mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Verantwortlichen vorliegt und eine regelmäßige Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 stattfindet. Anfallenden Kosten hierfür sind vom Aufsteller zu tragen.

Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur auf nicht brennbaren, die Wärme nicht-leitenden Unterlagen (z. B. Fliese) zu betreiben.

In unmittelbarer Nähe liegende brennbare Materialien, wie z.B. Holzwerk, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu lassen und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten. Das gilt auch innerhalb von Teeküchen.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z.B. Telefaxgerät, PC usw.), zu unterbrechen.

Entfernen brennbarer Abfälle

Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle aus dem Gebäude zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter durch den Reinigungsdienst und/oder die Haustechnik zu entleeren. Brennbar Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmten Räumen oder in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.

Tabakreste und brennbare Materialien sind nur in Metallbehältern mit selbstschließenden Metalldeckeln zu entleeren. Unzulässig ist die Aufbewahrung von Tabakresten und sonstigen brennbaren Abfällen in Gläsern, Kunststoff, und keramischen Behältern sowie in Schanktischen eingebauten Behältern, auch, wenn diese mit Blech ausgeschlagen sind.

Umgang mit Siedefettgeräten

Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. In nicht ausgeschalteten Geräten kann es nach Betriebsschluss durch Überhitzen des Fettes zu einer Herabsetzung des Brenn- und Zündpunktes kommen. Es besteht die Gefahr einer Selbstentzündung. Die gleiche Gefahr besteht bei stark gealterten Fetten und bei Ablagerungen von Öl, Schlamm und Bratgutresten an den Wandungen der Friteusen. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwänden sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen benutzten Lappen dürfen wegen der Gefahr der Selbstentzündung nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckeln aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

Brennendes Fett nie mit Wasser löschen.

Reinigung von Küchen-Betriebseinrichtungen

Abzugshauben und Leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Endauslass der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Absaugen des Fettes in die Abzugshaubenrinnen stopfen.

Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge im Gebäude ist so klein wie möglich zu halten.

Dekorationen innerhalb des Gebäudes müssen aus mindestens schwer entflammbaren Materialien bestehen. Dekorationen dürfen keine Brandbrücken bilden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Feuer- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, bzw. zu verzögern. Diese Feuerschutztüren dürfen nicht durch Festbinden, Verstellen oder Verkeilen der Türen unbrauchbar gemacht werden.

Im Brandfall sind vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch die Brandschutzhelfer*innen auszulösen.

Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere brennbare Materialien und Abfälle innerhalb des Schließbereichs der vorgenannten Türen und in den Fluchtwegen ist unzulässig.

4. Flucht- und Rettungswege

Flure, Treppenträume und Ausgänge sind Rettungswege und dürfen weder verstellt, noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in Rettungswegen ist generell verboten. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich über die Rettungswege am Arbeitsplatz zu informieren.

Auch Möbel und elektrische Geräte, wie z. B. Kopierer, Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, usw. dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenraum nicht aufgestellt werden.

Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten und dürfen nicht abgeschlossen werden.

Die Hinweisschilder für Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen frei zu halten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Zur Brandmeldung muss ggf. auf vorhandene Festnetzgeräte der Verwaltung oder auf private/dienstliche Mobiltelefone zurückgegriffen werden.

Die Auslöseeinrichtungen für Hausalarm (zur Räumung des Objektes) sowie die vorhandenen Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.

Defekte oder fehlende Feuerlöscher sind unverzüglich der Geschäftsführung zu melden.

Kennzeichnung vor Ort und im Flucht- und Rettungsplan



Feuerlöscher (Bedienungsanleitung exemplarisch im Anhang)

Über den Standort und die Handhabung der Melde- und Löscheinrichtung sowie die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen hat sich jede*r Mitarbeiter*in vertraut zu machen. Diese sind in den Flucht- und Rettungsplänen enthalten.

Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sind in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten.

(HausprüfVO, Technische Regeln, Herstellerangaben). Die Beauftragung erfolgt über die Geschäftsführung.

6. Verhalten im Brandfall

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Im Brandfall ist vor allem Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln, damit unter allen Umständen eine Panik vermieden wird. Türen und Fenster sind geschlossen jedoch nicht verschlossen zu halten. Löschversuch unternehmen. Gefährdete Personen sind zu warnen und mitzunehmen.

An Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten stehen ausgebildete Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen in ausreichender Menge zur Verfügung. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Außerhalb der Geschäftszeiten und an Wochenenden ist der Sammelpunkt eigenständig aufzusuchen, indem außerhalb der Gebäude dem ausgeschilderten Weg zu diesem Sammelpunkt zu folgen ist. Der Sammelpunkt befindet sich auf der Freizeit- und Sportwiese, die sich hinter dem Otto-Brenner-Haus und oberhalb des Parkplatzes befindet.

Die Referent*innen erhalten einen Zugangscode für den Tresor in der Nähe der Sammelstelle. Im Tresorfach der Referent*innen findet sich eine Zimmerliste, die darüber Auskunft gibt, welche Personen welchen Zimmern/Gebäuden untergebracht sind.

Diese Liste wird tagesaktuell an die Schulleitung, der brandschutzbeauftragten Person und den Mitarbeitenden der Rufbereitschaft per E-Mail zugesandt, damit eine Hilfestellung ortsunabhängig erfolgen kann.

Der Feuerwehr-Schlüsseldepot ist am Victor-Adler-Haus angebracht und mit einem durch die Feuerwehr zu öffnenden Schloss versehen.

7. Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr per Telefon zu alarmieren. Die Brandmeldung erfolgt über Notruf **112**.

Lassen Sie die Einsatzzentrale das Gespräch führen!

Die Brandmeldung über Notruf 112 muss folgende Angaben enthalten:

Wer:	Wer hat angerufen???
	Name des Meldenden und Telefonnummer, unter der der Meldende bei etwaigen Rückfragen zurückgerufen werden kann.
Was:	Was ist passiert???
	Was brennt oder was wird brennend vermutet.
Wo:	Wo ist die Einsatzstelle???
	Stadt/Ort, Stadt- bzw. Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Anfahrt für die Feuerwehr.
Wie viel:	Wie viele verletzte oder vermisste Personen gibt es???
	Sind Personen gefährdet?? (eingeschlossen durch Feuer und Rauch)
Warten:	Warten auf Rückfragen!!!
	Gibt es von der Feuerwehr Rückfragen bei Unklarheit? Erst auflegen, wenn die Leitstelle dazu auffordert.

Es ist ratsam ein Meldeblatt, mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten.

Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren und von der Lage und dem Umfang des Schadensfeuers zu verständigen. Folgende Stellen werden zudem über die Rauch- und Brandmeldeanlage automatisch informiert:

1. Brandschutzbeauftragte: Jana Schaper (05041-9404-32)
2. Leitung: Tobias Gombert (01590 4016403)
3. Person, die Rufbereitschaft hat (05041-9404-17)
4. Alle anwesenden Mitarbeiter:innen, die einen Telefonanschluss haben.

Auf dem Feuerwehrplan werden alle Kolleg:innen mit Kontaktdaten angegeben, die nah am Bildungszentrum wohnen und ihre Bereitschaft geäußert haben.

8. Alarmsignale (Gefahrenmeldeanlage) und Anweisungen beachten

In den Bereichen, in denen ein Brandmeldealarm installiert ist, ertönt bei Gefahr ein akustisches Signal.

Es ist dann Folgendes zu beachten:

- Es ist Ruhe zu bewahren.
- Arbeit einstellen und den Arbeitsplatz sichern.
- elektrische Geräte, wenn möglich abschalten, ggf. Not-Aus betätigen.
- Sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).
- Den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Auf Lautsprecherdurchsagen ist zu achten und entsprechend Folge zu leisten.

Alarmierung, Rettung, Brandbekämpfung

Die Gäste sind zu warnen und aufzufordern, sich über die Treppen oder den gekennzeichneten Rettungswegen in Sicherheit zu bringen. Dabei sind Ruhe und Besonnenheit zu wahren. Zimmertüren und Fenster sind zu schließen. Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen sind zu öffnen.

Klimaanlagen sind abzuschalten. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene, erfolgsversprechende Löschmaßnahmen durchzuführen. Jeder Betriebsangehörige hat sich in zumutbarem Umfang an den Bergungs- und Löschmaßnahmen zu beteiligen. Alle nicht zu Bergungs- und Löschmaßnahmen hinzugezogene Betriebsangehörige haben sich für andere zumutbare Hilfeleistungen bereitzuhalten.

Die Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr sind vom Bergungsgut freizuhalten. Geborgene Gegenstände sind zu beaufsichtigen. Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Ihm ist u.a. der Zentralschlüssel aus der Rezeption auszuhändigen.

Die Gäste der HVHS sind ortsunkundig. Im Brandfall muss ihnen deshalb die Rettung so leicht und sicher wie möglich gemacht werden. Rettungswege (Flure, Treppen, Hausgänge) müssen gut gekennzeichnet sein. Brandschutzhinweise sind in den Gästezimmern anzubringen.

9. In Sicherheit bringen

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind zu dem Sammelplatz mitzunehmen.

Verständigen Sie die Menschen in benachbarten Räumen.

Bei Alarm ist die Arbeit einzustellen und der Arbeitsplatz zu sichern

Türen (Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster schließen (nicht abschließen) und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege verlassen.

Rettungswegkennzeichen:



Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig).

Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar machen. Den ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen und die Vollständigkeit der Personen kontrollieren.

Während der Geschäftszeiten sind die Referent*innen der Seminare verantwortlich die Vollständigkeit der auf dem Gelände anwesenden Personen ihrer Veranstaltung zu prüfen und ggf. Hinweise an die Einsatzleitung der Feuerwehr zu geben. Die Referent*innen erhalten bei ihrer Anreise einen Öffnungscode für den Schlüsseltresor auf der Freizeit- und Sportwiese, nahe der Sammelstelle. In dem Tresorfach findet sich eine tagesaktuelle Liste, welche Personen in welchem Haus untergebracht sind. Auch die Feuerwehreinsatzleitung hat ein Tresorfach, in dem die Liste und ein Generalschlüssel hinterlegt ist.

Für das Personal melden die Abteilungsleiter*innen oder ihre Stellvertreter*innen die Vollständigkeit der Personen und sind für die Räumung des Gebäudes verantwortlich. Die ausgebildeten Brandschutzhelfer*innen kontrollieren unter Anwendung des Eigenschutzes das Gebäude.

Außerhalb der Geschäftszeiten und an den Wochenenden ist jede anwesende Person selbst für das Aufsuchen des Sammelplatzes verantwortlich. Die Referent*innen der jeweiligen Seminare haben Zugang zum Außentresor in der Nähe der Sammelstelle, in dem Zimmerlisten mit Übernachtungsgästen unterteilt nach den Häusern vorgehalten werden. Die Referent*innen haben dann den Auftrag, die Vollständigkeit ihrer Gruppe zu prüfen und dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin der Feuerwehr weiter zu geben. Für Rollstuhlfahrer*innen ist die Sammelstelle auf dem Parkplatz markiert



Sammelstelle



Sammelstelle für Rollstuhlfahrer:innen.

10. Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche bei Entstehungsbränden, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke usw.) durchgeführt werden. Die Bedienung der Feuerlöschgeräte ist auf jedem Gerät angegeben und befindet sich zusätzlich im Anhang dieser Brandschutzordnung.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Weg zu verlassen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehrturm ist der kürzeste Weg zum Brandherd zu zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

11. Besondere Verhaltensregeln

Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht werden, sondern es ist das entsprechende Sonderlöschmittel einzusetzen:

Mögliche Beschilderung:

Es ist verboten Wasser als Löschmittel einzusetzen!!!



Mit Wasser löschen verboten



Mit Wasser spritzen verboten

In elektrischen Anlagen (Schaltanlagen, Verteilungen, Transformatorenanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, usw.) sind vorwiegend Kohlendioxyd-Löschgeräte (CO₂-Löschger) einzusetzen.

Bei Bränden von unter Druck austretenden und brennenden Gasen (Gasflaschen, Gasleitungen, usw.), ist unmittelbar die Gaszufuhr abzustellen.

Symbol auf dem Feuerlöscher beachten:



Bei Fett- und Friteusenbränden kein Wasser einsetzen!!!

Gefahr der Fettexplosion!!!!

Hier ist der Fettbrand- oder CO₂-Löschger einzusetzen.

Auch im Serverraum soll der CO₂-Feuerlöscher (mit der Ordnungsziffer **3**) verwendet werden.

Durch die Auslösung von CO₂ Löschergeräten im Brandfall herrscht akute Erstickenungsgefahr. Beim Bemerkten der automatischen Auslösung, bei der manuellen Auslösung oder bei auftretendem Schwindel und/oder Unwohlsein sind die betroffenen Räume unverzüglich zu verlassen. Hierbei ist Ruhe zu bewahren und ein strukturiertes Verlassen des Raumes vorzunehmen. Der Löscherversuch mittels CO₂ Löschergeräten sollte vornehmlich von außerhalb des Raumes durch einen Türspalt erfolgen

Bei Bränden von Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol, Öl, usw.) kein Wasser einsetzen, da diese Flüssigkeiten aufschwimmen können und dadurch der Brandherd vergrößert wird. Vorwiegend Pulver-Löscher der Klassen ABC oder BC oder Schaum-Löscher einsetzen.

In Anlagen oder Bereiche, wo das Hantieren und Benutzen von Wasser ausdrücklich verboten ist (Chemische Anlagen, Industrieanlagen), kein Wasser einsetzen.

Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sind sofort mit sauberem, fließendem kaltem Wasser zu kühlen, bis eine Schmerzlinderung eintritt. Anschließend sind die Brandwunden keimfrei abzudecken.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Den Stromfluss sofort unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen.

Unter Spannung stehende Personen nicht berühren.
Gefahr des Spannungsüberschlages!!!

Sofortmaßnahmen:

- Notruf **112** (siehe Punkt -g- Brand melden).
- sofortige Ruhelage.
- Vitalfunktionen wie Atmung und Puls kontrollieren.
- bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten.
- bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten.
- bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen, die Person in der stabilen Seitenlage lagern.
- eventuell vorhandene Brandwunden keimfrei abdecken (siehe unter „Maßnahmen bei Verbrennungen“).

Brandschutzordnung Teil C

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz ausführen.

Sie besteht aus den Teilen 1 – 7.

Sie ist nach Vorgabe der DIN 14 096 Teil 3 erstellt und soll vom Grundsatz auf der Brandschutzordnung Teil B aufgebaut

Die Aufstellung der Brandschutzordnung Teil C wurde nach den Gegebenheiten des jeweiligen Objektes aufgestellt und aktualisiert.

Die Brandschutzordnung tritt durch Unterzeichnung des Geschäftsführers in Kraft und gilt als Arbeitsanweisung.

Die Kontrolle der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen obliegt dem Geschäftsführer und dem Brandschutzbeauftragten.

Als interner Brandschutzbeauftragter ist bestellt:

Jana Schaper
BuTZ HVHS Springe e.V.
Kurt-Schumacher-Straße 5
31832 Springe
Jana.schaper@hvhs-springe.de
05041-9404-32

Als externer Brandschutzbeauftragter ist bestellt:

N.N.
Kopenhagen GmbH
Trift 2
31855 Aerzen

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung für das Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe in Kraft.

Springe, 31.05.2023

.....

Leitung der HVHS

2. Brandverhütung

Hier sind bestimmte, verantwortliche Personen benannt, die besondere Aufgaben und Tätigkeiten in der Brandverhütung haben.

Aufgaben des/der Verantwortlichen im vorbeugenden Brandschutz:

- Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.
- Das Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14 090) und Rettungswege.
- Das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen (siehe BGV A8, DIN 4844 und DIN 4066).
- Das Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren, z.B.: Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten.
- Das Überwachen von explosionsgefährlichen Anlagen und des dortigen Rauchverbotes.
- Das Fortschreiben und Aktualisieren von Feuerwehrplänen und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14 095 und DIN 14 096).
- Die Beschäftigten im Brandschutz unterweisen.
- Die Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen.

Der Verantwortliche im vorbeugenden Brandschutz ist Tobias Gombert in Zusammenarbeit mit den Brandschutzbeauftragten.

Aufgaben des/der Verantwortlichen im abwehrenden Brandschutz durch die Leitung der HVHS und die Haustechnik sind z.B.:

- Die Alarmierung der Feuerwehr über Telefon Feuerwehrnotruf **112**
- Die Auslösung des Hausalarms / Räumungsalarm, soweit er nicht automatisch ausgelöst wurde.
- Die Räumung des Gebäudes zu veranlassen und zu überwachen
- Lotsen aufstellen sowie Feuerwehrpläne und Schlüssel bereithalten. Die entsprechenden Zugänge zur Einsatzstelle ermöglichen.
- Den Feuerwehreinsatzleiter über die Gefahrenlage unterrichten und den aktuellen Zustand der Räumung bekannt geben.

Der Verantwortliche im abwehrenden Brandschutz ist während der Geschäftszeiten der/die Brandschutzbeauftragte Jana Schaper, im Vertretungsfall Herr Gombert oder Frau Rohn. Des Weiteren Herr Hamelberg und Herr Bergold.

Außerhalb der Geschäftszeiten sind wie in der Brandschutzordnung Teil A beschrieben die Referent*innen für ihre jeweiligen Gruppen verantwortlich sowie die Rufbereitschaft-habende Person, Herr Gombert, Frau Rohn, wenn sie eine Meldung über die Jablotron-WarnApp erhalten und vor Ort eintreffen.

Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:

- Die Alarmierung der Feuerwehr über Telefon Feuerwehrnotruf 112
- Alarmierung/Verständigung der Verantwortlichen.
- Räumung durchführen, dabei Gäste auffordern, ruhig auf den gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden.
- Elektrische Geräte ausschalten
- Türen und Fenster schließen (nicht verschließen)
- Sammelplatz aufsuchen und Bewohner auf Vollzähligkeit überprüfen / Meldung über Vollzähligkeit oder von vermissten Personen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher durchführen
- Die Auslösung des Hausalarms / Räumungsalarm, soweit er nicht automatisch ausgelöst wurde
- Die technischen Brandschutzeinrichtungen, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Betrieb nehmen
- Zufahrt für die Feuerwehr sicherstellen
- Für den Feuerwehreinsatzleiter in technischen Fragen zum Gebäude bereitstehen

3. Meldung und Alarmierungsverlauf

Ruhe bewahren

Es sind Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und ggf. Selbsthilfekräfte über die Rufnummern der Leitstelle 112 (oder 110) zu alarmieren.

Des Weiteren ist der Hausalarm mittels drücken der nächstgelegenen Sirene auszulösen, soweit die Anlage nicht selbst der Hausalarm ausgelöst hat.

Verantwortliche Mitarbeiter*innen wie Geschäftsleitung, Brandschutzhelfer*innen und interner und externer Brandschutzbeauftragte sind zu informieren.

Weiterhin ist die Verantwortung zur Aufhebung des Alarms sowie zur Wiederaufnahme des Regelbetriebes festzulegen.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die Aufgaben der Brandschutzhelfer wie unter Punkt 2.c) sind durchzuführen

Die Räumung des / der betreffenden Gebäude ist durchzuführen und zu überwachen.

Ortsunkundige, Menschen mit Handicaps und / oder verletzte Personen sind zu betreuen.

- Die Betriebsunterbrechungen sind durch die Schulleitung anzuordnen und zu überwachen.
- Bestimmte Sachwerte wie z.B. Datenträger und dergleichen sind durch den Personenkreis wie in Punkt 2.) zu bergen und in Sicherheit zu verwahren.
- Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Viktor-Adler-Haus oder im Anna-Zammert-Haus sind durch die Brandschutzhelfer*innen in Betrieb zu nehmen.
- Die Solarthermieanlage im Otto-Brenner-Haus und BHKW sind durch die Haustechnik außer Betrieb zu nehmen bzw. in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.

5. Löschmaßnahmen

Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Löschversuche bei Entstehungsbränden nur unter Einhaltung des Eigenschutzes durchführen!

Aufgaben für die Selbsthilfekräfte deren Ausrüstung, Treffpunkte und die Leitung der Kräfte sind im Vorfeld durch die Geschäftsleitung festzulegen und schriftlich (z.B. durch eine Verhandlungsschrift) festzuhalten

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind in der Handhabung der vorhandenen Löscheinrichtungen und Löschgeräte einzuweisen. Die Einweisung bzw. brandschutztechnische Unterweisung ist jährlich durch den Brandschutzbeauftragten nach Absprache mit der Geschäftsleitung durchzuführen.

6. Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz

Der Zugang sowie die Zufahrt zur Brandstelle und deren Umgebung sind durch die Brandschutzshelfer unverzüglich freizumachen und freizuhalten (z.B. parkende Fahrzeuge, Abfallbehälter, Materialcontainer, Möbel).

Das Gleiche gilt für die Flächen für die Feuerwehr, die Entnahme- und Einspeisestellen sowie die Zugänglichkeit für die Löschwasserversorgung, insofern dieses nach den a.R.d.T. nicht geschehen ist.

Geeignete ortskundige Ansprechpartner für die Feuerwehr sind die ausgebildeten Brandschutzshelfer. Diese fungieren im Brandfall ebenfalls als Lotse/ Lotsin / Einweiser*in.

7. Nachsorge

Nach der Übergabe der Brandstelle ist diese gegen Unbefugte durch die Haustechnik im Auftrag der Schulleitung zu sichern.

Die genutzten Brandschutz- und Löscheinrichtungen müssen in ihre Einsatzbereitschaft zurückversetzt werden. Dieses gilt insbesondere für Feuerlöschgeräte und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie die Brandmeldeanlage in den betroffenen Bereichen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Personenkreis nach 2.a)

Schlussbemerkung:

Der Text der Brandschutzordnung muss eindeutig und leicht lesbar sein.

Es ist zu berücksichtigen, welcher Personenkreis angesprochen werden soll. Gegebenenfalls muss die Brandschutzordnung mehrsprachig verfasst oder übersetzt werden.

Sind in dem Objekt ausländische Mitarbeiter*innen tätig, oder halten sich ausländische Personen in dem Objekt auf, so sind entsprechende fremdsprachige Übersetzungen der Brandschutzordnung auszuhängen bzw. auszugeben.

Graphische Symbole nach der ASR und der DIN 4844, dürfen verwendet werden.
Es muss sichergestellt sein, dass die Brandschutzordnung auf dem aktuellsten Stand ist.

Die Brandschutzordnung muss jedem Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zur Kenntnis gebracht werden.

Es ist durchaus sinnvoll, sich von den Gästen und den Mitarbeiter*innen schriftlich bestätigen zu lassen, dass diese die Brandschutzordnung gelesen und verstanden haben.

Stand: Mai 2023

Anhang

1. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer

Name	Arbeitsbereich
Jana Schaper	Seminarservice
Gesa Rohn	Verwaltung
Christoph Bergold	Haustechnik
Adrian Rave	Küche
Nicole Richter	Häuser
Ines Meynen	Küche
Vicki Theodosiadou	Küche
Christiane Sporleder	Häuser
Tobias Gombert	Leitung

- *) Die Ausbildung erfolgt durch eine fachkundige Unterweisung mit praktischer Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen. Mit Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich, ist die Ausbildung abzuschließen.
- ***) Alle 3 bis 5 Jahre sind die Kenntnisse, durch Wiederholung der Ausbildung zur Brandschutzhelferin bzw. zum Brandschutzhelfer, aufzufrischen.

Die Ausbildung von Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfern kann durch die Unternehmensleitung, eine durch diese schriftlich beauftragte fachkundige Person oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern (z. B. Feuerwehren) erfolgen.

Inhalt und Umfang der Ausbildung sind in der DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer*in“ geregelt. Das Gleiche gilt auch für die Auffrischung der Kenntnisse.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle Beschäftigte mindestens einmal jährlich über die in ihren Arbeitsbereichen vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen unterwiesen werden müssen.

Eine Zuordnung von konkreten Aufgaben erfolgt in Absprache mit den Brandschutzhelfer:innen und wird im Qualitätsmanagement als gesondertes Dokument veröffentlicht.

2. Handhabung Feuerlöscher

Handfeuerlöscher sind Kleinlöschgeräte und dienen zur Bekämpfung von Klein- und Entstehungsbränden.

Hierbei ist zu beachten, dass die Feuerlöscher nur bei den Bränden eingesetzt werden, für die sie vorgesehen sind (Brandklasse).

Welcher Feuerlöscher löscht was?

Feuerlöscher werden entsprechend ihrer Befüllung den jeweiligen Brandklassen und damit dem Brandgut zugeordnet für die sie eingesetzt werden können.

Brandklassen

Brandklasse	Was brennt?	Beispiele	Löschmittel
 A	brennbare feste Stoff	z.B.: Holz, Papier, Stroh, Textilien usw.	Wasser oder Pulver
 B	brennbare Flüssigkeiten oder flüssig werdende Stoffe	Benzine, Alkohole, Oele, Lacke usw.	Schaum, CO ₂ , oder Pulver
 C	brennbare Gase	Methan, Butan, Propan usw.	Pulver oder CO ₂
 D	Metallbrände	Aluminium, Magnesium, Kalium usw.	Pulverlöscher D, trockener Sand oder auch trockener Zement
 F	Fettbrände	Friteusen, Bratpfannen usw.	Fettbrandlöscher, CO ₂ , Pulver, Löschdecke oder geeignete nicht brennbare Abdeckung

Aufbau und Funktionsweise von Feuerlöschern

Im Aufbau wird unterschieden in Dauerdrucklöscher und Aufladelöschler.



Dauerdrucklöscher:

- Behälter steht ständig unter Druck
- sofort einsatzbereit
- ggf. Druckmanometer



Aufladelöschler

- Druck im Behälter wird erst nach auslösen der Schlagarmatur aufgebaut
- Schlag oder Zugarmatur zum Auslösen der Treibgasflasche im Behälter

Handhabung Feuerlöscher

Die Handhabung von Feuerlöschern ist sehr einfach.

Auf jedem Feuerlöscher ist eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse, für welche dieser eingesetzt werden kann, abgebildet.



1. Feuerlöscher aus Halterung nehmen und zum Brandort gehen.
2. Einschlag-Sicherung entfernen.
3. Schlagknopf mit kurzem festen Schlag einschlagen oder vorhandenen Hebel ziehen oder drücken. (je nach Ausführung)
4. dabei nicht die Pistole der Auswurfvorrichtung betätigen
5. erst am Brandherd wird die Pistole der Auswurfvorrichtung auf den Brandherd gerichtet und betätigt.
6. in leicht gebückter Haltung wird das Feuer bekämpft.

ACHTUNG!! WICHTIG!!

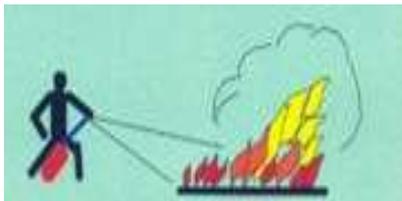
Verletzungsgefahr und die Gefahr der Brandausbreitung!

Bei der Bekämpfung von Bränden, brennbarer Flüssigkeiten ist darauf zu achten, dass die Löschmittelauswurfvorrichtung nicht zu dicht und nicht direkt in die Flüssigkeit gehalten wird. Es besteht die Gefahr, dass die brennende Flüssigkeit ausgeschleudert wird und es zur Brandausbreitung und Verletzungsgefahr kommt. Nur die Löschmittelwolke löscht das Feuer, nicht der Druck mit dem das Löschmittel aufgebracht wird.

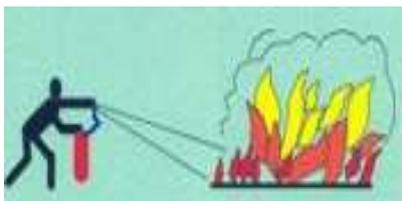
Einsatzgrundsätze beim Gebrauch von Feuerlöschern

Richtige Handhabung verhindert Verletzungen und eine Ausbreitung des Brandherdes.

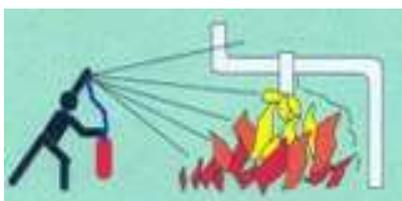
Richtig!!!



Brand in Windrichtung löschen!



Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen!

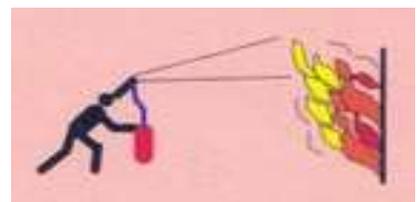
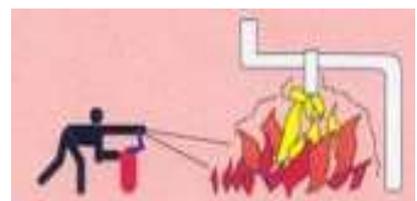
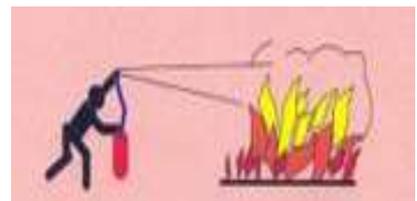
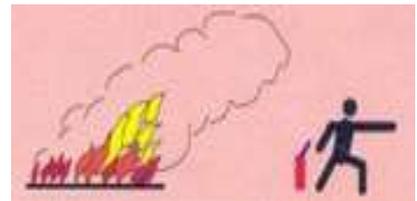


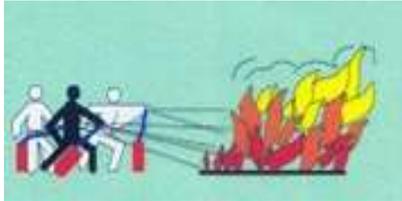
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!



Wandbrände von unten nach oben löschen!

Falsch!!!





Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!

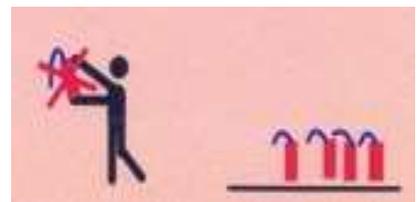


Rückzündung beachten!



Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen.

Neu befüllen lassen!



Durch die Auslösung von CO₂ Löschgeräten im Brandfall herrscht akute Erstickungsgefahr. Beim Bemerkten der automatischen Auslösung, bei der manuellen Auslösung oder bei auftretendem Schwindel und/oder Unwohlsein sind die betroffenen Räume unverzüglich zu verlassen. Hierbei ist Ruhe zu bewahren und ein strukturiertes Verlassen des Raumes vorzunehmen.

Der Löschversuch mittels CO₂ Löschgeräten sollte vornehmlich von außerhalb des Raumes durch einen Türspalt erfolgen.

(Identisch wie in der BSO, aber trotzdem NOCHMALS aufzuführen)